

II-2083 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 106713

1977 -03- 24

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Reinhart, Egg, Pansi, Treichl
und Genossen

an den Bundesminister für Soziale Verwaltung
betreffend Novellierung des § 339 ASVG.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 23.3.1976, G 38/75, einen Satz des § 339 Abs. 2 ASVG als verfassungswidrig aufgehoben. Diese Aufhebung trat am 28.2.1977 in Kraft. Dem Erkenntnis ist auch zu entnehmen, dass die ab 1.3.1977 verbleibende Regelung dieses Paragraphen ebenfalls nicht der Verfassung entsprechen. Eine diesbezügliche Prüfung seitens des Verfassungsgerichtshofes unterblieb lediglich aus formalen Gründen.

Bei der Vorbereitung für eine Neuregelung des § 339 ASVG wird es unumgänglich sein, auch das Mitspracherecht der gesetzlichen Interessensvertretungen bei der Errichtung von Ambulatorien durch die Krankenversicherungsträger unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten insgesamt neu zu überdenken. Durch die bisherige Lösung werden nämlich die Krankenkassen in unsachlicher Weise dadurch diskriminiert, dass in diesen Belangen bisher ausschließlich nur die Ärztekammer ein Mitspracherecht hat, d.h. dass dadurch ausschließlich die Interessen der Ärzte und nicht auch die der Versicherten entsprechend berücksichtigt sind.

In diesem Zusammenhang muß auch auf das Gutachten des Herrn Univ.Prof. Dr. Öhlinger zum Thema "Errichtung und Betrieb von Krankenanstalten durch Krankenversicherungsträger in verfassungsrechtlicher Sicht" (siehe "Soziale Sicherheit" November 1976) verwiesen werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Soziale Verwaltung die nachstehenden

A n f r a g e n :

- 1) Welche Novellierungsvorschläge werden von Seiten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Hinblick auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zu § 339 ASVG ausgearbeitet ?
- 2) Wird in diesen Novellierungsvorschlägen auf eine gerechte Vertretung der Interessen der Versicherten, etwa durch ein Mitspracherecht der Arbeiterkammern bei der Errichtung von Ambulatorien, Bedacht genommen und dadurch die krasse Überbewertung der Interessen der Ärzte beseitigt ?
- 3) Inwiefern wird bei der Neugestaltung des § 339 ASVG aus gesundheitspolitischer Sicht auch den dringenden Bedürfnissen der Versicherten bezüglich der zahnärztlichen Versorgung Rechnung getragen ?